

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen



Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die

graphische u. papierverarbeitende Industrie

27. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Postgebühr

Köln, den 17. Januar 1931

Erscheint vierteljährig Samstag
Einzelnnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 2

Die Reichslohn-Tarifverhandlungen für das Buchbindergewerbe (Api-Tarif)

Zum ertzulaßigen Termine wurde der Reichslohn-tarif für das Buchbindergewerbe und verwandte Berufszweige von allen Vertragsparteien gefündigt. Die Arbeitnehmerorganisationen waren bei der Kündigung von dem Willen befezt, vorübergehend eine Kürzung der Arbeitszeit herbeizuführen, um dadurch wenigstens einem Teil der Arbeitslosen den Wiedereintritt in die Betriebe zu ermöglichen. Die vom Arbeitgeberverband der papierverarbeitenden Industriellen (Api), vom Bund Deutscher Buchbinder-Innungen und vom Deutschen Buchdrucker-Verein gemeinsam ausgesprochene Kündigung erfolgte dagegen in der Absicht, den Tariflohn wesentlich zu senken.

Am Freitag, den 9. Januar, fanden sich die Vertreter aller Vertragsparteien im Hotel Ruffschier Hof in Berlin zusammen, um ihre gegenseitigen Forderungen zu vertreten. Die Forderung der Arbeitnehmer lautete wie folgt:

Das bis zum 14. Januar 1931 geltende Lohnabkommen wird verlängert.

Die wöchentliche Arbeitszeit wird vorübergehend zum Zwecke der Wiedereinstellung von arbeitslosen Arbeitnehmern auf 40 Stunden, die auf fünf Arbeitstage zu verteilen sind, verkürzt.

Der sich aus der Arbeitszeitverkürzung ergebende Lohnausfall ist unter besonderer Berücksichtigung der Minderentlohnung von Unternehmern und Arbeitnehmern zu tragen.

Die Ziffer 3 des Reichstarifvertrages, abgeschlossen in Eisenach am 5. Juni 1930, wird durch die vorübergehende Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden pro Woche nicht berührt.

Zur Begründung dieses Antrages führten die Gewerkschaften den Nachweis, daß die Arbeitslosigkeit in den vom Lohnvertrag berührten Berufszweigen bereits bis auf 23% gestiegen sei, und außerdem von den noch Beschäftigten fast 20% mit Kurzarbeit bedacht wäre. Dieser Zustand sei nicht nur bedrohlich für die Arbeiterschaft, sondern setze sich auch zu einer Gefahr für die Unternehmungen aus. Man könne nicht ruhig zusehen, wie sich die Zahl der Arbeitslosen ins Unermeßliche steigere, sondern müsse erwarten, daß nimmere auch die Unternehmer mitbessern, hier Abhilfe zu schaffen. Nach dem Dafürhalten der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen könne die Arbeitslosigkeit nur durch Verkürzung der Arbeitszeit eingebremst und gemildert werden. Die Technisierung und Mechanisierung der Betriebe sei soweit fortgeschritten, daß auch der stärkste Bedarf bei verminderter Arbeitszeit gedeckt werden könne. Die Unternehmer seien auf Grund größter Leistungssteigerung der Arbeiterschaft sehr wohl in der Lage, den durch eine Arbeitszeitverkürzung nötig werdende Lohnausgleich zu einem großen Teil zu tragen. Troßdem der Tariflohn, gemessen an der allgemeinen Tarifsituation als noch befriedigend bezeichnet werden könne, sei er doch nicht ausreichend, um allen berechtigten Ansprüchen im Arbeiterhaushalt Rechnung zu tragen. Von einer Forderung auf Steigerung der Tariflöhne sehe man, mit Rücksicht auf die ungünstige Wirtschaftslage, ab. Sollten aber die Unternehmergruppen, wie jetzt allgemein üblich, Lohnabbau fordern, so würde man einem derartigen Anfinnen den schärfsten Widerstand entgegensehen. Der für einzelne Artikel und Warengruppen eingetretene Preisabbau sei fast restlos durch steuerpolitische Maßnahmen, Mietsteigerungen und dergleichen ausgeglichen. Man erwarte demzufolge, daß die bisherigen Tariflöhne so lange in Geltung bleiben, bis ein Abbau der Tariflöhne zum mindesten keine Senkung des Reallohnes bedeute. Das könne erst der Fall sein, wenn der einwandfreie Nachweis einer wirklichen Verbilli-

gung der Lebenshaltung zu führen sei. Die Arbeitgebervertreter forderten eine Tariflohnsetzung von 15 Prozent auf halbjährliche Frist unter Berücksichtigung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist. Der Antrag auf Arbeitszeitverkürzung sei an und für sich volkswirtschaftlich falsch und mit einem Lohnausgleich vollkommen unmöglich. Die Preissetzung sei so weit fortgeschritten und an Hand der amtlichen Indezahlen nachzuweisen, daß nicht nur eine 15, sondern sogar 22prozentige Lohnsenkung gerechtfertigt wäre. Die Indezahl vom Ende Dezember 1930 stimme mit derjenigen überein, als ein Spitzenlohn mit 92 Pf. tariflich festgelegt worden sei. Die Lage der Betriebe sei katastrophal und nur eine Lohnsenkung um mindestens 15 Prozent könne dieselben vor dem Untergang retten.

Bei diesen schroffen Gegensätzen war eine Annäherung von vorneherein erschwert. Die Vertreter der beiderseitigen Vertragsgruppen lehnten sich nachhaltig und mit aller Schärfe für ihre Anträge ein. Immer wieder wurden die Einwände und Begründungen der Gegenseite schärfster Kritik unterzogen. Bis zum Abend konnte noch keinerlei Möglichkeit einer Verständigung festzustellen werden. Es wurde deshalb beschloffen, den Tarifstreit der Schlichterkammer im Reichsarbeitsministerium zu unterbreiten.

Diese von den Vertragsparteien umgehend geforderte Verhandlung konnte wegen Verhinderung des in Betracht kommenden Referenten vorerst noch nicht ermöglicht werden.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß das bisherige Lohnabkommen am 14. Januar abläuft und damit — falls vorher keine endgültige Lösung gefunden ist — ein vertragsloser Zustand eintritt, haben sich die Parteivertreter am 12. Januar zu besonderen Verhandlungen zusammengefunden. Nach stundenlanger Debatte einigte man sich auf folgendes:

Abkommen:

1. Die am Reichslohnvertrag beteiligten, hier unterzeichneten Verbände vereinbaren hiermit, daß weder Streiks noch Aussperrungen erfolgen dürfen, bis eine endgültige Entscheidung durch das Reichsarbeitsministerium getroffen ist, bzw. bis über einen eventuellen Antrag auf Verbindlichkeitsklärung eines gefällten Schiedsspruches eine Entscheidung herbeigeführt ist.
2. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, daß die auf Grund der von ihnen gestellten Anträge zu treffende Lohnregelung ab 15. Januar 1931 gelten soll, um eine tariflose Zeit zu vermeiden.

Berlin, den 12. Januar 1931.

„Api“, Fachgruppe: Geschäftsbücher- usw. Fabrikation.

Gez.: I. A. Eduard Labus, gez.: Dr. Feldgen.

„Api“, Fachgruppe: Briefumschlag und Papierausstattungsfabrikation.

Gez.: Eduard Labus, gez.: Dr. Feldgen.

Deutscher Buchdrucker-Verein.

Gez.: Berthold Sturm, gez.: Dr. Stod.

Bund Deutscher Buchbinder-Innungen.

Gez.: Dr. Christ.

Verband der Buchbinder und Papierarbeiter Deutschlands.

Gez.: Hauelsen.

Graphischer Zentralverband.

Gez.: Ad. Hornbach.

Dieses Abkommen soll lediglich den Zweck erfüllen, durch die Verzögerung der schiedsgerichtlichen Entscheidung keine Differenzen in den einzelnen Betrieben ausbrechen zu lassen. Streiks und Aussperrungen können vermieden werden; betriebliche Sonderregelungen sind dadurch gleichfalls unterbunden.

Die Anträge der Parteien werden durch dieses Abkommen keineswegs berührt. Sie werden dem Schiedsgericht in gleicher Form unterbreitet, wie den vorausgegangenen Parteiverhandlungen. Die Arbeitnehmer werden von ihrem Antrag auf Verlängerung des bisherigen Lohnabkommens nicht abweichen. Sie erwarten zum mindesten, daß die endgültige Entscheidung bis nach dem im Februar stattfindenden Verhandlungen im Buchdruckgewerbe verlagert wird, unter Fortzahlung der bisherigen Löhne.

Die Unternehmer werden dagegen alles aufbieten, um einen Schiedsspruch mit einer Lohnsenkung zu erzielen. Da aber am Api-Lohnvertrag auch 14 000 Buchbindereiberszuzugehörige beteiligt sind, die in Buchdruckereien beschäftigt werden, ist es nicht mehr wie recht und billig, eine unterschiedliche Behandlung zu vermeiden.

Möge die zu bildende Schlichterkammer erkennen, daß es nicht angängig ist, innerhalb der graphischen und papierverarbeitenden Berufe Entscheidungen zu treffen, ohne zu wissen, was im Hauptberuf — dem Buchdruckgewerbe — diesbezüglich geschieht. Ein Schiedsspruch mit einem Lohnabbau im Sinne der Unternehmer muß den schärfsten Widerstand im Arbeitnehmerlager auslösen.

Auch Reichslohnverhandlungen mit dem VDB.

Am 13. Januar wurde in Berlin über den Abschluß eines neuen Lohnabkommens mit dem Verband Deutscher Buchbindereibers (VDB) verhandelt. Eine Verständigung wurde auch hier nicht erzielt.

Vom Arbeitnehmerseite war, wie bei den Api-Verhandlungen, die Forderung gestellt worden: Verlängerung des bisherigen Abkommens, vorübergehende Verkürzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden pro Woche mit teilweisem Lohnausgleich.

Zur Begründung dieser Forderung wurde der Nachweis geführt, daß die vermeintlich eingetretene Verbilligung einzelner Lebensbedarfsartikel sich im Arbeiterhaushalt nicht auswirke. Im Gegenteil sei durch steuerpolitische Maßnahmen weit eher eine Steigerung der zwangsläufigen Kosten eingetreten. Des weiteren sei es unumgänglich nötig, die Arbeitszeit zu verkürzen, um so wenigstens in etwa die Zahl der Arbeitslosen einzubämmen.

Die Arbeitgeber glaubten, eine sehr wesentliche Lohnsenkung um 15% fordern zu können. Diese Forderung suchten sie in der Hauptsache durch die Goldwerfsteigerung zu begründen. Da der Goldwert um ca. 30% gestiegen sei, bedeute eine 15%ige Lohnminderung keine Verschlechterung der Lebenslage, sondern lediglich eine Anpassung an die gestärkte Kaufkraft (!)

Nach langen, größtenteils volkswirtschaftlichen Auseinandersetzungen forderten die Arbeitnehmer eine kurzfristige Verlängerung des derzeitigen Abkommens, um übersehen zu können, was im Hauptberuf innerhalb der graphischen und papierverarbeitenden Berufe demnächst geschieht. Die Unternehmer hielten aber an ihrem Vorschlag, den Lohn um 15% zu senken, fest, bzw. forderten die Arbeitnehmer auf, ihrerseits andere Vorschläge zu machen. Da letzteres unmöglich erschien, schiederten die Verhandlungen. Der VDB wird nimmere die Schlichterkammer bei dem Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung anrufen.

Die Arbeitnehmervertreter glauben, bei den Verhandlungen den Nachweis erbracht zu haben, daß durch irgendeine Lohnsenkung eine Verbilligung der herzustellenden Produkte in fühlbarem Maße kaum eintreten kann.

Die Tarifparteien haben durch mündliche gegenseitige Zusicherung ausgedrückt, daß der Burgfriede bis zur endgültigen Entscheidung gewahrt werden muß.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsproblem

Die wirtschaftspolitische Lösung der Gegenwart lautet: Selbstkostenlenkung. Nun sieht es so aus, als ob die unter dem Gesichtspunkt der Verminderung der Arbeitslosigkeit erhobene Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit im schroffen Gegensatz zu der fast allenthalben verlangten Senkung der Selbstkosten in der Wirtschaft steht. Das ist aber nur bedingt der Fall. Hinzu kommt, daß die Arbeitszeitsfrage nicht allein unter wirtschaftlichen, sondern auch unter sozialen und kulturellen Gesichtspunkten betrachtet werden muß. Es kommt darauf an, welcher Gesichtspunkt unter den gegenwärtigen Verhältnissen als der primäre angesehen werden muß.

Daß es in der Gegenwart unmöglich ist, dem Verlangen einiger Kreise stattzugeben, die fordern, daß die Arbeitszeit um etwa eine Stunde pro Tag verlängert und die Arbeiter zu dem bisherigen Lohn bei verlängerter Arbeitszeit arbeiten sollen, dürfte kaum einer besonderen Begründung bedürfen. Die Begründung der Kreise, die die Verlängerung fordern, ist übrigens auch nicht stichhaltig. Man soll nicht glauben, daß das Zustand, in dem man in erster Linie die Mehrproduktion zu verbilligten Preisen abgeben will, sich doch ein radikales Vorgehen ohne weiteres gefallen lassen wird. Es würde sich entweder gegen die so plötzlich gesteigerte Einfuhr durch Zölle oder gar zur Wehr setzen, oder ebenfalls eine Verlängerung der Arbeitszeit vornehmen. Im Endeffekt wäre also aller Voraussicht nach für Deutschland wirtschaftlich nichts gewonnen, während der durch die Verlängerung der Arbeitszeit über Deutschland hinaus eingetretene kulturelle Rückschritt unlegbar wäre.

In einer Zeit, in der wir rund 3 1/2 Millionen Arbeitslose haben, ist es schon psychologisch eine Unmöglichkeit, die Arbeitszeit noch zu verlängern. Es drängt im Gegenteil aus Gründen der sozialen Entspannung alles darauf hin, in solchen Zeiten die Arbeit zu strecken und durch Streckung der Arbeit und Verkürzung der Arbeitszeit noch mehr Arbeitslose in den Produktionsprozeß einzugliedern. Hinzu kommt ein weiteres: Der durch die Rationalisierung auf das modernste vervollkommnete Produktionsapparat kann bei voller Ausnutzung viel mehr Güter herstellen, als abgenommen werden können. Damit steht die Arbeitslosigkeit — wenn auch in beschränkterem Umfange — als dauerndes Problem vor uns. Was läge da näher, als durch eine Verkürzung der Arbeitszeit mehr Menschen die Möglichkeit zur Arbeit zu geben. Allerdings müßte eine solche Verkürzung möglichst international erfolgen, ganz abgesehen davon, daß für unsere gegenwärtigen deutschen Verhältnisse die schlechte Lage unserer Wirtschaft als hinderlicher Umstand mit in Frage kommt. Auch wäre gegenwärtig ein Lohnausgleich für die verkürzte Arbeitszeit nur teilweise möglich. Man muß also unterscheiden zwischen Zukunftsziel und gegenwärtigen Möglichkeiten.

Daß nicht nur die Arbeitslosen, sondern viele Volkstreue überhaupt kein Verständnis dafür haben, wenn in dieser Zeit noch Überstunden gemacht werden, und daß die Arbeitszeitsfrage vielfach mehr vom Standpunkte der Verteilung der Arbeit als vom wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet wird, dürfte nabeliegend sein. Indes dürfen aber auch jetzt keine Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitszeit ergriffen werden, die wirtschaftliche Schäden hervorrufen und insoweit hinauszuverschieben. Unter diesem Gesichtspunkte ist auch das Verlangen zu werten, nun auf gesetzgeberischem Wege generell die 40-Stunden- oder Fünftagewoche einzuführen und damit einen Zwang zur entsprechenden Wehreinrichtung von Arbeitskräften zu verbinden. Je mehr man sich das für und Wider dieser Forderung überlegt, kommt man zu der Auffassung, daß eine Regelung in dieser Form nicht möglich ist. Einmal bedeutet eine solche Regelung eine sehr starke Schmälerung des Einkommens der noch voll Arbeitenden, die durch Lohnerhöhungen nicht ausgeglichen werden kann. Ferner ist der Kreis der Betriebe, für die eine solche Regelung in Frage kommen könnte — es scheiden u. a. aus die schon kurzarbeitenden Betriebe, die Landwirtschaft, das Verkehrsgewerbe, der Bergbau, die kontinuierlichen Betriebe usw. —, nicht so groß, wie vielfach angenommen wird, und insoweit würde auch die Zahl der Arbeiter, die dadurch neu in den Produktionsprozeß eingegliedert werden können, nicht so groß sein, wie es auf den ersten Blick scheinen könnte. Weiter würde eine gesetzliche Regelung so viele Ausnahmen zulassen müssen, daß die praktische Durchführung schon dadurch fast in Frage gestellt würde. Weil dem so ist, wird die generelle gesetzliche Einführung der 40-Stundenwoche, verbunden mit Zwang zu gesetzlicher Wehreinrichtung, kaum in Frage kommen können. Hier wird vorerst eine unmittelbare Verständigung innerhalb der einzelnen Berufs- und Betriebsarten zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften über die Möglichkeiten der Einführung der 40-Stundenwoche, verbunden mit vermehrter Einstellung von Arbeitskräften, notwendig sein.

Darüber hinaus erscheint es aber notwendig, daß in dieser Zeit der großen Arbeitslosigkeit jede Überarbeit nur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt, und daß evtl. der für diese Überarbeit zu zahlende Zuschlag nicht mehr an den die Überarbeit Leistenden, sondern an die Arbeitslosenversicherung abgeführt wird. Manche Tarifverträge sehen noch regelmäßige Arbeits-

zeiten von 51, ja sogar 54 Stunden pro Woche vor. Es bedarf keiner Erörterung, daß diese regelmäßige Stundenanzahl jetzt nicht benötigt wird. Hinzu kommt, daß solche Mehrarbeit in einer Zeit, wo Millionen zum Feiern gezwungen sind, die sozialen Spannungen vermehrt. Wenn auch ausgebeugt werden muß, daß gerade in einer Zeit, in der die Wirtschaft auf keinem gesunden Boden steht, radikale generelle gesetzliche Maßnahmen letzten Endes Schaden anrichten können statt Nutzen, so sollte man andererseits aber auch alles seitens der Gesetzgebung tun, was ohne Schädigung der Wirtschaft möglich ist. Die kritische Lage der Gegenwart verlangt einerseits, sich von wirtschaftlichen Extremen fernzuhalten, sie verlangt andererseits aber auch Maßnahmen, die die sozialen Spannungen meistern können. Bernhard Ditt.

Vor den Generalversammlungen

Vor wichtigen Ereignissen und bedeutungsvollen Zeitabschnitten pflegt der gewerkschaftliche Mensch Einkehr zu halten. Er befinnt sich auf sich selbst, prüft sein bisheriges Verhalten, rückt sich sein Ziel wieder etwas näher und besser ins Licht. — Ebenso wie der Einzelne diese gute Gewohnheit hegen und pflegen soll, muß auch jede Vereinigung von Menschen in gewissen Abständen eine Selbstprüfung vornehmen. Es führt miteinander zu ganz überraschenden Ergebnissen, wenn man bei solchen Gelegenheiten auch an sich selbstverständliche Dinge einmal durchdenkt.

Für den aktiven Gewerkschafter kommt eine solche Gelegenheit bei den alljährlichen Generalversammlungen. Die Monate Januar und Februar haben ja eben deshalb im Verbandeseben eine ganz besondere Bedeutung, weil in dieser Zeit die satzungsgemäßen Generalversammlungen in jeder Ortsgruppe stattfinden. In denselben wird nicht nur über das abgelaufene Jahr Rechnung abgelegt und Bericht erstattet, sondern auch der Vorstand, die Leitung der Ortsgruppe im neuen Geschäftsjahr, neu gewählt.

Unser Verband ist, wie jede Gemeinschaft, auf die Mitarbeit aller Verbandsangehörigen angewiesen, wenn er seine Aufgaben voll und ganz erfüllen will. Das in weitestem Maße bei uns durchgeführte demokratische Prinzip legt damit zugleich jedem Mitglied eine ganz bestimmte, persönliche Verantwortung auf. Eine Verantwortung, die sich nicht auf die Bezahlung der Beiträge beschränkt, sondern lebendige Mitarbeit, stete Bereitschaft fordert. Es wird also nicht nur der Vorstand, nicht nur jeder verantwortliche Führer einer Ortsgruppe das abgelaufene Geschäftsjahr kritisch prüfen und überdenken müssen, sondern auch jedes Mitglied. Mit dieser mehr oder weniger angenehmen persönlichen Selbstbefragung ist aber die Sache noch lange nicht erledigt.

Jetzt kommt die besondere Aufgabe jedes einzelnen Mitgliedes. Zuerst ist es natürlich Ehrensache, bei der Generalversammlung nicht zu fehlen. Dann dürfen die Berichte nicht nur angehört, sie müssen mitgedacht und geprüft werden. Jedes Mitglied hat nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, auftretende Mängel und ihm bekannte Fehlerquellen in der Geschäftsführung und im Verbandsleben zu besprechen und Abhilfe zu fordern. Natürlich immer nur mit dem einen Ziel, unserer guten Sache zu dienen. Persönliche Zu- oder Abneigungen dürfen bei diesen Debatten gar keine Rolle spielen. Aber jede ehrliche Kritik, um der Sache willen, ist gesund.

Bei aller persönlichen und lebendigen Mitarbeit der gesamten Mitglieder kann eine Organisation nicht auf Persönlichkeiten verzichten, die in den leitenden Funktionen der Ortsgruppe ihren ganzen Mann stellen. Dafür müssen Kolleginnen und Kollegen gewählt werden, die über ein gewisses Maß an gewerkschaftlichem Können verfügen. Persönlichkeiten, denen zugleich der Dienst an und in ihrem Verband Gemütsruhe ist, die mit Lust, Liebe und Verständnis für die Sache der Arbeiterschaft gewillt sind, ihre ganze Kraft für die Interessen ihres Verbandes einzusetzen.

Sind für die leitenden Posten schon in normalen Zeiten solche Kollegen bitter notwendig, dann ganz besonders in den jetzigen kritischen Zeiten. Die Beschäftigung in den graphischen Berufen, die Lebens- und Arbeitsverhältnisse eines großen Teiles unserer Mitglieder sind gekennzeichnet in den Worten: große Arbeitslosen- und Kurzarbeiterzahlen. Dazu kommt die Beunruhigung, die durch die fortgesetzten Lohnabbaubestrebungen im Einzelarbeitsvertrag, die Tarifbindungen und die Kämpfe um die Preisentzugsaktionen hereingetragen wird. All diese Wirrnisse im Verein mit dem wirtschaftlichen Depressionszustand bleiben natürlich nicht ohne Einfluß auf die Stimmung und Gemütsverfassung der Mitglieder. Auch wird die Organisation mit ihren Einrichtungen in weit größerem Maße zur Hilfeleistung angegangen wie in normalen Zeiten. Nicht nur die verschiedenen Unterstützungszweige werden stärker beansprucht, auch die Forderungen um Rat, Auskunft und Vertretung in Fragen des Arbeitsrechtes, der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge häufen sich. Es werden also an die Führer und Verantwortlichen einer Ortsgruppe große Anforderungen gestellt, wenn sie allen Wünschen gerecht werden und das Interesse, die Erhaltung und Förderung des Verbandes im Auge behalten wollen.

Der bisherige Vorstand wird über seine Tätigkeit auf diesen reichen Arbeitsgebieten Bericht erstatten. Da sollten all die anderen ein ganz klein wenig dabei bedenken, daß auch der Gewerkschafter seinen selbstgewählten Führern einen gewissen Dank schuldet. Keine Beweihräucherung! Aber es ist immer gut, wenn man ganz für sich einmal an der Arbeit der anderen seine eigenen Leistungen vergleicht. Damit schärft man sich Blick und Gewissen! Der Vorstand einer Ortsgruppe wird bestimmt keine großen Lobhudeleien, auch keine klingende Entschuldigungen erhoffen. Aber er wird sich freuen und zu neuer Tätigkeit angepsant fühlen, wenn er Verständnis und amertennenden Dank findet.

Am besten drückt sich dieser Dank in verständnisvoller Mitarbeit aus. Es darf kein Mitglied glauben, daß es mit einem Bravo und der Stimmabgabe bei der Neuwahl seiner Pflicht genügt hätte. Eine solche Auffassung wäre falsch und paßt nicht für einen aufrechten Gewerkschafter. Bei sehr vielen Arbeiten, zumal bei der Agitation, bei der Betreuung besonders solcher Mitglieder, die noch nicht voll in die Ideenwelt unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung eingeführt sind, ist der Ortsgruppenvorstand auf die Mithilfe aller einsichtigen Mitglieder angewiesen. Ohne solche willige und freudige Mitarbeit kann auch die rührigste Ortsgruppenleitung ihren Aufgaben nicht gerecht werden.

Der Vorstand soll die Gruppe nach außen verkörpern und vertreten. Selbstbewusste Mitglieder werden diese oft nicht angenehme Aufgabe dadurch erleichtern können, daß sie den Vorstand nur dann um Rat und Hilfe in Anspruch nehmen, wenn es sich um bedeutendere Angelegenheiten handelt, die einer allein nicht regeln kann. Etwas Selbständigkeit der Mitglieder bewahrt den Vorstand vor Überlastung. Um so freudiger wird er sich dann den Notwendigkeiten widmen, deren Erledigung dem einzelnen allein nicht möglich ist.

Wenn wir nach diesen Gesichtspunkten in die Generalversammlung steigen und an die Vorstandswahlen herangehen, wird der richtige Mann an den richtigen Platz kommen. Dann wird auch die Generalversammlung den Grund legen zu erprießlicher, gemeinsamer Arbeit, die sich im Interesse der Ortsgruppe und der Berufszugehörigen auswirkt.

So kann auch bei oft als alltäglich empfundenen Überlegungen immer wieder etwas Neues herauskommen. Eines bleibt in allem gleich wichtig: Der gute Wille, nur der Sache zu dienen und sie zu fördern. Deshalb soll unser Leitern in der Generalversammlung und das ganze Jahr hindurch sein, immer nur das Beste für unseren Verband und die Ortsgruppe zu erstreben.

Arbeitsrecht und Sozialpolitik

Lohnsteuerrückstattung — Berücksichtigung der Steuerarten

Im Sommer vorigen Jahres wurde vom Reichsfinanzministerium anlässlich der Verhandlungen zur Sanierung des Reichshaushalts erwogen, die Lohnsteuerrückstattungen fallen zu lassen. Ertreulicherweise ist man von diesem Plan, der für zahlreiche Arbeitnehmer große Härten mit sich bringen mußte, wieder abgetommen. Es bleibt bei der alten Regelung. In der Zeit vom 1. Januar bis 31. März d. J. können also lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer die Rückzahlung zweifacher gezahlter Lohnsteuer beantragen. Dieser Antrag muß unter Einhaltung der Frist bei dem zuständigen Finanzamt eingereicht werden. Die Finanzämter geben kostenlos ein besonderes Merkblatt und Antragsformulare ab.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Rückerstattung bietet § 33 des Einkommensteuergesetzes. Der Kreis der Erstattungsberechtigten ist beschränkt auf Arbeitnehmer, die weder mit Arbeitslohn noch sonstigem Einkommen zur Steuer verpflichtet wurden. Es scheiden sogar solche Arbeitnehmer aus, die nur bestimmte Zeit in festem Arbeitsverhältnis stehen, im übrigen aber Einkommen anderer Art von mehr als 500 RM. im Jahre hatten.

Ein Rückerstattungsantrag kann gestellt werden:

1. Wenn infolge Verdienstaufstalles, z. B. teilweiser Arbeitslosigkeit, Krankheit, Ausperrung, Streik, Kurzarbeit, der steuerfreie Lohnbeitrag von regelmäßig 1200 RM. und die nach dem Familienstand frei bleibenden Beträge (also z. B. bei einem Ledigen 24 RM., bei einem Verheirateten ohne Kinder 26,40 RM., bei einem Verheirateten mit 1 Kind 28,80 RM. wöchentlich usw.) im Laufe des Jahres 1930 nicht voll berücksichtigt worden sind.
2. Wenn im Jahre 1930 die Leistungsfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt worden ist, z. B. im Falle außerordentlicher Belastung durch Unfall oder Erziehung der Kinder, mittellose Angehörige, Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle, und dies nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages beim Steuerabzug berücksichtigt worden ist.
3. Wenn ohne Vorliegen der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen im Jahre 1930 vom Arbeitslohn